

Betrachtungen zum neuen Kirchenjahr (VIII)

Fasten und Fastenzeit: pastorale Durchblicke

Dr. François Reckinger

Als Voraussetzung zur Formulierung von Vorschlägen für die Zukunft im Anschluß an die beiden vorausgegangenen Beiträge¹ sei nun rückblickend zunächst gefragt:

Wie konnte es soweit kommen?

Nämlich, daß die abendländische Fastenpraxis nach dem zweiten Weltkrieg so lautlos und so selbstverständlich weggefallen ist, wie eine reife Frucht vom Baum fällt. Es wird wohl schwerhalten, dafür alle Ursachen aufzuzählen; folgende Faktoren jedoch scheinen an der genannten Entwicklung zum mindesten nicht unbeteiligt zu sein.

1. Die alte Kirche (die hinsichtlich der reuigen Abgefallenen und sonstigen Büsser als ungemein streng bekannt ist) hat, wie wir sahen, den normalen Gläubigen das Fasten nur an einigen Tagen unmittelbar vor der Ostervigil als *Verpflichtung* auferlegt. Daneben *empfahl* sie den Eifrigeren das wöchentliche Mittwochs- und Freitagsfasten. Eine solche Praxis muß als durchaus menschlich, realistisch und vollziehbar erscheinen.

2. Die Einführung der vierzigstägigen Fastenzeit im 4. Jh. fällt zeitlich zusammen mit dem Aufkommen des *Mönchtums* und dessen wachsendem Einfluß in der Kirche. Vielleicht war es ein pastoraler Fehler, eine so ausgedehnte Bußübung, die sicherlich von Berufssasketen entworfen war, für alle Gläubigen *verpflichtend* zu machen und, vor allem, ihre Übertretung im Einzelfall (wenigstens in der Folgezeit) als schwer sündhaft hinzustellen.

3. Denn auf die Dauer konnte es (nach religionssoziologischen Gesetzen, die auch in anderen Pflichtbereichen deutlich werden) nicht ausbleiben, daß das mehrheitliche Befolgen einer solchen Vorschrift nur mittels irdisch-sozialen Druckes zu erreichen war. Daraus aber erwuchs dem Fasten gegenüber eine, wenn nicht heuchlerische, so zum mindesten legalistisch-minimalistische Haltung. Wenig gläubige Christen fragten: Wie kann ich das Fastengebot übertreten, ohne dabei in einer für mich unangenehmen Weise ertappt zu werden? Gläubigere dagegen: Wieviel darf ich gerade noch essen, um nicht oder nicht schwer zu sündigen, und unter welchen Bedingungen kann ich mich dispensieren lassen? Auch Moraltheologie und Verkündigung schwenkten in erschreckendem Maß auf diese Linie ein; der Sinn und der geistliche Gehalt des Fastens jedoch wurde demgegenüber viel zu wenig hervorgehoben und erklärt.

4. Als in der pluralistischen Wohlstandszeit nach dem 2. Weltkrieg der soziale Druck als Garant der religiös-kirchlichen Praktiken weitgehend ausfiel, wurde das Fasten mit großer Selbstverständlichkeit aufgegeben, und zwar viel schneller und viel einheitlicher, als etwa die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst zurückging. Der Unterschied mag darin seinen Grund haben, daß letzterer natürlich ein ganzes Stück wichtiger ist als das Fasten; vielleicht aber zusätzlich noch in zwei weiteren Tatsachen: a) Das Fasten scheint *schwerer* zu sein als die Gottesdienstteilnahme während einer knappen Stunde pro Woche; es ist darum, sofern

¹ Heiliger Dienst 31 (2/1977), 56–61; (3/1977), 99–104.

es *ohne* sozialen Druck geschieht, wohl auch ein stärkeres Indiz dafür, wie wichtig einer die Sache mit Gott nimmt². b) Das Fasten ist auch deshalb so schnell außer Gebrauch gekommen, weil zuletzt innerhalb des *Klerus* kaum größere Begeisterung dafür bestanden hat als unter den Laien. Auch hier überwog seit langem die kasuistisch-legalistische Betrachtungsweise: Wann bin ich dispensiert und wieviel darf ich noch nehmen? Und wer mehr tat, pflegte das seit langem vor Mitbrüdern weitgehend zu verbergen, um nicht deren mehr oder weniger liebevollen und geistreich-ironischen Bemerkungen ausgesetzt zu sein; Bemerkungen, die man ohne allzu große Gefahr des Irrtums wohl aus dem Abreagieren eines schlechten Gewissens wird erklären können.

Was sollten wir daraus lernen?

Aus alldem ergeben sich folgende Perspektiven für die Zukunft:

1. Den Begriff „*schwere Sünde*“ sollte man im Umkreis des Fastens besser nicht mehr gebrauchen. Dies ist an und für sich der gesamten Kirche, wenigstens in unserem westlichen Kulturraum, im Verlauf der letzten fünfzehn Jahre selbstverständlich geworden.

Allerdings: die Apostolische Konstitution „*Paenitemini*“ vom 17. 2. 1966³ hatte noch erklärt, die *substantielle* Beobachtung der von ihr festgehaltenen obligatorischen Bußtage (d. h. aller Freitage des Jahres sowie des Aschermittwochs⁴) stelle eine *schwere* Verpflichtung dar⁵. So mußte man an sich den Ausdruck „*graviter tenet*“ doch wohl übersetzen. Und auch dann bedeutete die Aussage bereits eine Kehrtwende im Sinne der Liberalisierung, wie manche sie in den Jahrzehnten davor kaum für möglich gehalten hätten. Galt doch damals, weithin unangefochten, die von der Kirchenführung wohlwollend akzeptierte, wenn nicht gar geförderte oder geforderte⁶ Auffassung, daß bereits jeder vollständige *Einzelverstoß* gegen das Fasten- und Abstinenzgebot schwere Sünde sei.

Aber die diesbezügliche Entwicklung sollte in erstaunlich raschem Tempo weitergehen. Gerade aufgrund der in der genannten Konstitution erteilten Vollmachten änderten die meisten Bischofskonferenzen die kirchenrechtlichen Bußbestimmungen in einer solchen Weise ab, daß ihre Konturen sich ins Unkontrollierbare verflüchtigten und weitgehend die Meinung aufkam, das Freitagsgebot sei *abgeschafft*: eine Meinung, gegen die Papst und Bischöfe mehr hätten unternehmen müssen, als tatsächlich geschehen ist – um so mehr, wenn sie ernsthaft davon überzeugt gewesen wären, daß die Nichtbeachtung dieses Gebotes eine schwere Sünde darstellt.

Aber gerade an dieser Überzeugung *fehlte es* offensichtlich. Denn als die deutschen Bischöfe 1967 den Ausdruck „*graviter tenet*“ (der doch dem moraltheolo-

² Vgl. ebd. 104.

³ AAS 58 (1966), 177–185.

⁴ Die restlichen Werktage der Quadragesime müssen von der Konstitution her als *bloß empfohlene* Bußtage verstanden werden, da sie einerseits nicht zu den verpflichtenden gerechnet werden, andererseits nach Nr. II, § 1 die genannte Zeit jedoch ihren Bußcharakter beibehalten soll.

⁵ A.a.O. (Anm. 3), 183.

⁶ Vgl. D 2043.

gisch sehr präzisen Begriff „peccatum grave = mortale“ entspricht) ins Deutsche übersetzten, da sprachen sie nicht – mit dem entsprechenden deutschen Fachausdruck – von „schwerer“, sondern von „strenger“ Pflicht⁷. Dies ist nun – weil eben kein Fachausdruck – viel vager und *kann* vernünftigerweise so gedeutet werden, daß für die genannten Tage, im Gegensatz etwa zu den übrigen Werktagen der Fastenzeit, die als Bußtage lediglich empfohlen werden, hier eine wirkliche und ernstzunehmende, und dennoch bloß lässliche Verpflichtung ausgesagt wird. Ein weiterer Umstand *nötigt* geradezu zu einem solchen Verständnis. Die deutschen Bischöfe lassen die Aussage der Konstitution bezüglich der „substantiellen“ Erfüllung weg! Hätten sie demnach mit „streng“ eine „schwere“ Verpflichtung im moraltheologischen Sinn des Wortes gemeint, dann hätten sie die durch die Konstitution eingeführte Liberalisierung wieder rückgängig gemacht – wozu weder die Befugnis gegeben war noch die Neigung bestanden haben kann. Nachdem dieser Text dann in den Fastenordnungen der drei darauffolgenden Jahre wiederholt worden war, ließ die Bischofskonferenz bei der Neuordnung der Bußbestimmungen vom 24. 9. 1970⁸, die von 1971 an bis heute in Geltung ist, die Aussage über den *Grad* der Verpflichtung *überhaupt fallen*. Damit dürfte die säkulare moraltheologisch-kirchliche Lehre, wonach die kirchenrechtlichen Fastenvorschriften unter schwerer Sünde binden, endgültig ad acta gelegt sein. Denn keine römische Instanz äußerte in der Öffentlichkeit irgendwelchen Einspruch gegenüber dem Vorgehen der Bischöfe, vielmehr läßt alles darauf schließen, daß man im Zentrum der Christenheit froh war, diese leidige Angelegenheit durch ein derart „in aller Stille“ erfolgtes Begräbnis vom Tisch zu haben.

Und wir können uns diese Freude in gewissem Sinn zu eigen machen, jedoch nicht ohne aus dem auf diese Weise endlich behobenen Mißstand *einige Lehren* zu ziehen:

(1) Man sollte moraltheologischen Zeitströmungen nicht so unbesehen folgen, wie das früher geschehen ist und – in entgegengesetzter Richtung – zur Zeit weitgehend geschieht.

(2) Vor allem die Kirchenführung müßte sich, in ständiger Rückbesinnung auf die Schrift und die ursprüngliche Tradition, davor hüten, wild gewordenen Trends die Zügel zu sehr schießen zu lassen oder gar in ihr Schlepptau zu geraten.

(3) Für die Zukunft möge hinsichtlich des hier zur Frage stehenden Problemkomplexes eine andernorts⁹ bereits geäußerte Bitte mit Nachdruck wiederholt sein: die Kirchenführung sollte es unmißverständlich als ihre Überzeugung zu erkennen geben, daß *kein Kirchengebot* eine Verpflichtung unter schwerer Sünde einführt, wo eine solche nicht ohnehin schon aufgrund des Naturgesetzes oder des positiv-göttlichen Gesetzes gegeben ist.

2. In zukünftigen kirchlichen Verlautbarungen wäre m. E. wieder eine *klare Unterscheidung* zwischen Fasten oder parallelen Übungen einerseits und

⁷ Die neue kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres; s. z. B. Kirchl. Anz. f. d. Erzdiözese Köln 107 (1967), 20–22; hier: 20.

⁸ Vgl. etwa ebd. 111 (1971), 47–49.

⁹ Vgl. F. Reckinger, Wird man morgen wieder beichten? Kevelaer 1974, 131.

Gebet/Nächstenliebe andererseits zu wünschen. Gewiß trifft es zu, wenn die Konstitution feststellt, daß die Umkehr – die gleichbedeutend ist mit *Buße im weiteren Sinn des Wortes* – sich in den *drei* genannten Arten von Betätigungen äußert¹⁰. Nur um die Buße im weiteren Sinn des Wortes kann es sich handeln, wenn es daselbst¹¹ heißt, daß alle Gläubigen aufgrund des göttlichen Gesetzes verpflichtet sind, Buße zu tun. Wären hier Bußwerke im engeren Sinn des Wortes (Fasten und parallele Übungen) gemeint, dann könnte der Hl. Vater die Bischofskonferenzen ja nicht ermächtigen, diese Werke durch Gebet und Taten der Nächstenliebe zu ersetzen, wie es in Nr. VI b hinsichtlich aller in Nr. II, § 2 genannter Bußtage geschieht¹².

Damit ist ein wichtiger Unterschied angedeutet, dem die Konstitution m. E. nicht genügend Rechnung trägt: Gebet und Nächstenliebe verpflichten *ohnehin*, abgesehen von jedem kirchlichen Brauch oder Gebot. Diese Verpflichtung kann zu bestimmten Zeiten des Jahres lediglich etwas größer sein als zu anderen. Bußwerke im speziellen und engeren Sinn des Wortes dagegen sind an Festen und in Festzeiten nach Auskunft der Tradition *nicht* angebracht, machen dagegen das Spezifische der Bußtage und Bußzeiten aus¹³. Dieser Gegebenheit, so will es scheinen, wird die Konstitution nicht in hinlänglichem Maße gerecht, wenn sie die eine Art der Buße durch die andere zu ersetzen gestattet und wenn sie entgegen der ursprünglichen Tradition fortfährt, auch die Freitage der *Osterzeit* als Bußtage anzusehen¹⁴.

3. Von sehr ernst zu nehmender *läßlicher* Sünde sollte man im Zusammenhang mit Buße und Bußordnung allerdings sehr wohl reden. Eine solche ist objektiv dann gegeben,

- a) *wenn einer angesichts der bei uns zur Zeit geltenden Regelung* an den Freitagen keinen Akt der Buße im engeren Sinn des Wortes *und* keinen *besonderen* (über den Rahmen des täglich Gewohnten hinausgehenden) Akt des Gebetes oder der Nächstenliebe setzt;
- b) wenn einer die Möglichkeit hat, aufgrund der Schrift, der Tradition und der Verkündigung der Kirche (z. B. aufgrund der *Empfehlungen* der Konstitution) den Wert der Bußübungen im engeren Sinn des Wortes einzusehen, und daraufhin dennoch dieselben auf die Dauer verweigert;
- c) wenn einer angesichts der bei uns zur Zeit geltenden Regelung die kirchenrechtliche Pflicht des Fastens und der Abstinenz am Aschermittwoch und Karfreitag nicht einhält.

Subjektiv voll schuldbar wird die Übertretung auch in Fall a) und c) zumeist wohl erst dann, wenn einer Gelegenheit gehabt hat, den Sinn und den geistlichen Gehalt des Fastens und der parallelen Übungen kennenzulernen¹⁵. Sofern dies

¹⁰ A.a.O. (oben Anm. 3), 182f.

¹¹ I, § 1 (ebd. 183).

¹² Die deutschen Bischöfe haben von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht, indem sie die erwähnte Möglichkeit hinsichtlich der gewöhnlichen Freitage an die einzelnen Christen weitergaben, am Aschermittwoch und Karfreitag dagegen das Fasten- und Abstinenzgebot unverändert bestehen ließen: vgl. a.a.O. (oben Anm. 7f.), 20, resp. 48.

¹³ Vgl. Heiliger Dienst 31 (2/1977), 56–61.

¹⁴ Vgl. unten Nr. 4.

¹⁵ Über diesen Sinn vgl. die beiden vorausgegangenen Beiträge (oben Anm. 1).

mit guten Gründen als gegeben vorausgesetzt, oder aber die Gelegenheit dazu in Form eines Gespräches an Ort und Stelle geboten werden kann, sollte jemand, der sich in der Beichte anklagt, die beiden verpflichtenden Fasttage nicht eingehalten zu haben, von dieser Sünde nur unter der Bedingung losgesprochen werden, daß er die unterlassene Bußübung an zwei anderen Tagen nachholt. Gewiß bedarf es für läßliche Sünden nicht unbedingt der Absolution; aber wenn schon, dann sollte diese niemals unter derartigen Bedingungen erteilt werden, daß auch nur der Anschein entstehen könnte, als vermöge das Bußsakrament das Umgehen einer Pflicht zu ermöglichen. Selbst wenn der Pönitent in einem solchen Fall mangels besserer Erkenntnis subjektiv nicht oder kaum schuldig geworden wäre, so würde die genannte Bußauflage, im Zusammenhang mit freundlichen erklärenden Worten, dennoch das probateste Mittel darstellen, ihm für die Zukunft die relative Wichtigkeit der hier zur Frage stehenden Verpflichtung zum Bewußtsein zu bringen.

4. Entsprechend dem erneuerten Liturgieverständnis sollten wir uns darum bemühen, daß dem *Karsamstag* bis zur Ostervigil hinsichtlich des Fastens der gleiche Verpflichtungscharakter zuerkannt würde wie dem Karfreitag¹⁶ – was allerdings erst am Ende einer langfristigen und intensiven Bewußtseinsbildung der Fall wird sein können. Dagegen sollten nach altchristlichem Vorbild¹⁷ die Freitage der Osterzeit und, in Anlehnung daran, wohl auch die der Weihnachtsfestzeit (25. 12. bis Taufe des Herrn) von der Bußverpflichtung ausgenommen werden. Wir hätten dann – zusammen mit den von der Konstitution lediglich empfohlenen Bußtagen der Fastenzeit – eine Bußordnung in der Mitte zwischen der altchristlichen (die als verpflichtend nur einige Fasttage unmittelbar vor Ostern kannte) und derjenigen, die sich in der Folgezeit vom 4. Jh. an eingebürgert hatte (mit dem vierzigtägigen Fasten vor Ostern und der Abstinenz an allen Freitagen als Verpflichtung).

5. Entsprechend altchristlichem Vorbild sollten dann aber unter engagierten Christen, insbesondere unter den Geistlichen und ihren Mitarbeitern in den Gemeinden, *freiwillige* gemeinsame Fasttage propagiert werden, und zwar sinnvollerweise alle Werktage der Fastenzeit (oder: soviel einer davon schafft) und alle Mittwoch und Freitage des übrigen Jahres außer Festen und Festzeiten. *Verpflichtend* ist nach der zur Zeit geltenden Regelung an den Freitagen ja nur ein Verzicht *oder* ein Gebet *oder* eine Tat der Nächstenliebe nach eigener Wahl; aber auch das müßte in Katechese und Verkündigung zunächst einmal unüberhörbar deutlich gemacht werden; allzuoft hat sich auch die Seelsorge mit der Feststellung der öffentlichen Meinung begnügt, der Freitag sei „abgeschafft“!

Hält aber jemand den (Mittwoch und den) Freitag als Fasttag(e), so ist gleichzeitiger *Fleischverzicht* vom Begriff des Fastens her zwar nicht unbedingt gefordert, wohl aber äußerst naheliegend, einfach weil bescheidene Ersatzspeisen – etwa Eier – nicht in demselben Maße sättigen wie Fleisch (und zumeist auch preiswerter sind und dadurch mehr zugunsten der Notleidenden einzusparen erlauben). Werden dagegen *üppige* Ersatzspeisen verwandt – etwa ausgesuchte

¹⁶ Vgl. Heiliger Dienst 28 (1974), 14f.

¹⁷ Vgl. Heiliger Dienst 29 (1975), 2. 53f.

Fischarten in besonders nahrhafter und leckerer Zubereitung – dann kann von wirklichem Fasten oder Abstinenz nicht die Rede sein. Derartiges allerdings war vielerorts eingerissen, lange bevor das Fleischverbot aufgegeben wurde. Als eines der skandalösesten Beispiele in dieser Hinsicht liegt mir eine Presseanzeige vor, mit der ein Spitzenrestaurant in Luxemburg im Jahr 1904 das Menü von *Karfreitag* (so wie es damals vor *Festtagen* Brauch war) bekanntgab: mit fünf Gängen und Nachtisch, und dies ab sieben Uhr morgens¹⁸! Gewiß, es war kein Fleisch dabei, und wenn einer an diesem Tag außer diesem Essen nichts oder fast nichts zu sich nahm, konnte er dem Buchstaben nach sagen, er habe das Kirchengebot des Fastens und der Abstinenz eingehalten. Aber er beging dabei in Wirklichkeit die Sünde der *Heuchelei* und des *Pharisäismus*, und diese wiegt laut Evangelium schwerer als die Übertretung aller Kirchengebote zusammengekommen.

6. Entsprechend der Tradition und der Erfahrung der Völker gibt es eine Reihe von *Verlängerungen* des Fastens, d. h. von Haltungen, Handlungen und Verzichtleistungen, die es normalerweise begleiten sollten, damit sein Sinn sich voll verwirklichen kann. Dazu gehört in erster Linie das *qualitative Fasten*, d. h. der Verzicht auf schmackhaftere und kostspieligere Speisen; sodann der Verzicht auf Feiern, Lärm und Zerstreuung. Fasten soll, nach dem Beispiel Jesu, Moses und Elias gepaart sein mit dem *Erlebnis der Wüste*: der Loslösung von den kleinen Dingen des irdischen Vielerlei, damit das Herz frei wird für Gott. Gerade eine solche Übung und Erfahrung haben die Menschen unserer Zeit zur Wiederherstellung oder Erhaltung ihrer leiblichen und seelischen Gesundheit dringendst nötig.

Darum sollte in der Fastenzeit der Fernseher nur zur Tagesschau und ganz wenigen informativen und besinnlichen Sendungen eingeschaltet werden. Namenstags- und Geburtstagsfeiern verlegt man sinnvollerweise, falls sie im engeren Kreis und in bescheidenem Stil begangen werden, innerhalb der Fastenzeit auf den Sonntag; falls eine aufwendigere Feier geplant ist, auf den ersten passenden Termin nach Ostern. Letzteres sollte auch für Hochzeitsfeiern gelten, selbst wenn der juridisch-sakramentale Akt der Eheschließung aus wichtigen Gründen innerhalb der Fastenzeit stattfinden müßte. Nach und nach sollten diejenigen, die eine solche Verhaltensweise für richtig halten, ihre Mitmenschen in der pluralistischen Welt daran gewöhnen, daß sie innerhalb der Fastenzeit keine Einladungen zu Festen annehmen und diesen Standpunkt ebenso respektiert wissen wollen wie Mohammedaner die Tatsache, daß sie kein Schweinefleisch essen, keinen Alkohol trinken und den Ramadan einhalten.

Einen ganz besonderen Hohn auf die österliche Bußzeit bedeutet es, wenn während ihrer Dauer nicht nur einzelne Christen Tanzfeste veranstalten oder daran teilnehmen (sie wissen es möglicherweise nicht besser oder wurden nie richtig dazu angeleitet, daß sie es einsehen und begreifen können), sondern wenn „katholische“ Vereine oder gar Pfarreien als Veranstalter in dieser Zeit zu Feten und Diskotheken einladen (ihre Verantwortlichen, an erster Stelle die Geistlichen, *müßten* es wissen und begreifen!)

¹⁸ Abgedruckt in: Luxemburger Wort, 17. 1. 1974, 6.

Damit die Fastenzeit für viele zum Erlebnis der Wüste werden könnte, müßte die in den letzten Jahren aufgekommene Praxis des „Klosters auf Zeit“ weiter entwickelt und in den betreffenden Wochen in verstärktem Maße geübt werden, allerdings so, daß die Teilnehmer dabei ihrer täglichen Arbeit nachgehen könnten (und darum der Interessentenkreis nicht von vorneherein auf Rentner und Arbeitslose eingeschränkt wäre). Darum sollten Ordensgemeinschaften neue Niederlassungen mit Vorliebe an ruhigen Orten in der Nähe von Ballungsgebieten gründen und vornehmlich in der Fastenzeit Stillesuchenden die Teilnahme an ihrem Gemeinschaftsleben anbieten. Das gleiche sollten Wohngemeinschaften tun, die im Sinne Jesu leben (und deren Anzahl zur Zeit ständig zuzunehmen scheint). Auch Privatpersonen, einzelne oder Familien, könnten sich einer solchen Bewegung anschließen und, die erforderliche Atmosphäre von Stille und Gebet vorausgesetzt, anderen Christen in dieser Zeit Gastfreundschaft und Zusammenleben im Geiste Jesu anbieten. Damit auch Familienmütter, die es oft gerade am nötigsten haben, ein solches Angebot wahrnehmen könnten, sollten die Gemeinden sich um den Aufbau eines entsprechenden Vertretungs-Service im Haushalt bemühen.

7. Zum Fasten paßt sicherlich auch der *Verzicht auf Nikotin und Alkohol*. Ersteres kann man als ständige Verhaltensweise, auch unabhängig von jeglicher Bußübung, nur nachdrücklichst empfehlen (im Hinblick sowohl auf die Gesundheit als auch auf die Freiheit von künstlich produzierten Bedürfnissen – die angeborenen Bedürfnisse machen uns wahrhaftig schon genug zu schaffen!).

Des Alkohols sollten wir uns, so will es scheinen, an den Werktagen der Fastenzeit enthalten, und zwar wiederum, nach einer geeigneten Information und Hinführung unserer Mitmenschen, auch dann, wenn diese ihn uns anbieten, sofern wir sie bereits für fähig halten, unsere dankende Ablehnung zu verstehen und sie nicht als eine Verletzung der Gastfreundschaft oder als legalistische Erfüllung einer von außen auferlegten „Klosterregel“ zu mißdeuten.

Ein Indonesienmissionar erzählte mir, als er während des Ramadan einmal rauchend über die Straße gegangen sei, habe ihn ein Mohammedaner höflich gebeten, dies in der genannten Zeit zu unterlassen; obwohl er als Christ natürlich nicht zur Beobachtung des islamischen Fastens verpflichtet sei, möchte er dennoch in der Öffentlichkeit nicht rauchen, um den Mohammedanern das Fasten (das mithin auch den Nikotinverzicht einschließt) nicht zu sehr zu erschweren. Dazu der Missionar: Seither halte ich hinsichtlich des Rauchens den Ramadan ein, und, da ich mir sagte, was sie in ihrer Fastenzeit fertigbringen, müßten wir in der unsrigen eigentlich ebenso schaffen, beobachte ich nunmehr die *beiden* Zeiten!

8. Die Freitage außerhalb der Feste und Festzeiten wären an sich in den meisten der genannten Hinsichten der Fastenzeit gleichzustellen (nicht jedoch hinsichtlich der später an anderer Stelle zu behandelnden sakramentalen Dimension der Quadragesima). Allerdings: den Beginn des Wochenendes mit dem Freitagabend wird man als gesellschaftliche Tatsache wohl nicht mehr aus der Welt schaffen können; und da man als Christ auch nicht alles und jegliches ablehnen kann, scheint es das Klügste zu sein, wenn man bei häufigen Einladungen am Freitagabend den Bußtag mit dem Donnerstagabend beginnt, so daß er mit Beginn des Abendessens vom Freitag zu Ende ist.

9. Man sollte es in Zukunft *vermeiden*, Gebete und Taten der Nächstenliebe mit Bußübungen im engeren Sinn des Wortes gleichzusetzen. Mögen die Erstgenannten (auch als Äußerungen der „Buße“ im weiteren und umfassenderen Sinn des Wortes) *wichtiger* sein als letztere, sie sind *nicht dasselbe* wie diese. Mag einer meinen, das weniger Wichtige brauche er überhaupt nicht zu tun, so verdient eine solche Einstellung zwar, nach dem Gesagten, auf die Dauer keine Zustimmung, wohl aber Respekt. Er möge sich jedoch nicht einreden – und die Kirchenführung sollte ihn nicht dazu anleiten oder ihn darin bestärken – daß er das weniger Wichtige im Wichtigeren einschlußweise dennoch getan hätte. Denn im Gesamtzusammenhang der richtigen Lebenshaltungen hat eine jede, ob wichtiger oder weniger wichtig, ihre besondere Eigenart und damit ihren einmaligen und im Normalfall objektiv unvertretbaren Stellenwert.

10. Für jene allerdings, die aus gesundheitlichen Gründen wirklich nicht fasten dürfen, kann es natürlich Ersatzformen geben. Dazu gehören vor allem die oben unter Nr. 5 genannten Verlängerungen des Fastens; daneben aber auch andere Übungen der Selbstüberwindung in körperlicher Hinsicht, wie etwa längerdauerndes Gebet auf den Knien ohne Anlehnung; oder in geistiger Hinsicht, wie z. B. der Entschluß, angekommene Korrespondenz eine Stunde lang ungeöffnet zu lassen – u. U. ein probates Mittel, die Beherrschung der Neugier zu erlangen. Generell könnte man sagen, daß als Verlängerung oder im Notfall als Ersatz des Fastens *jeder Akt der Buße im speziellen Sinn des Wortes* geeignet ist, d. h. jede Handlung oder Unterlassung, die 1. schwerfällt und einen gewissen Schmerz oder Verzicht bedeutet; 2. der physischen oder psychischen Gesundheit nicht schadet; 3. auch aus keinem anderen Grunde moralisch bedenklich ist, vielmehr als sinnvoll und nützlich erscheint, andererseits aber nicht schon aus irgendeinem Grunde gefordert ist. Infolge der zweiten der eben genannten Bedingungen wäre der in der Tradition klassische Verzicht auf einen Teil des *Schlafes* in unserer Zeit kaum noch zu empfehlen, da heute, zum mindesten in unserem Kulturbereich, gerade geistig rege Menschen (unter denen allein ein betonteres Interesse an Fasten und parallelen Übungen erwartet werden kann) in den meisten Fällen ohnehin zu *wenig* schlafen und zu wenig „ausspannen“.

11. In der Liturgie ist es ein ererbter Brauch, dem Bußcharakter der Quadregesima durch Verzicht auf feierliche Stilelemente Ausdruck zu geben. Dazu gehören: violette Farbe der Gewänder; Verzicht auf Halleluja, Gloria und Te Deum; Verzicht auf Blumenschmuck und Orgelspiel oder wenigstens Reduzierung derselben. Gewiß sollten diese Praktiken nicht mehr, wie es früher bisweilen vielleicht der Fall war, in einer Haltung geistlos-sklavischer Rubrikenfrömmigkeit gehandhabt werden; gewiß muß diesbezüglich eine bestimmte Bandbreite der Variation von einer Kultgemeinde zur anderen, entsprechend den Umständen, den Bedürfnissen und dem geistlich-liturgischen Entwicklungsstand der Gemeindeglieder als legitim und vertretbar erscheinen. Aber es wäre sicherlich töricht, *alle* derartigen, für die Fastenzeit charakteristischen Elemente einfach aufzugeben oder diesbezüglich keinerlei Gemeinsamkeit zwischen den Gemeinden des lateinischen Ritus mehr aufrechtzuerhalten. Hieße das nicht, jenes besondere und kaum definierbare „Etwas“ zerstören, das trotz aller Fehl-

entwicklungen im Detail den Reiz der überkommenen Liturgie ausmachte? Hieße es nicht, mit der Dampfwalze des Rationalismus, der Nüchternheit und der Funktionalität allen erlebnismäßigen Unterschied zwischen den Abschnitten des Kirchenjahres eibnen?

Wieviel verliert etwa das feierliche Halleluja der Ostervigil an Bedeutsamkeit, wenn der gleiche Ruf undifferenziert auch in der Fastenzeit gesungen wird? Oder wenn er – wie es weithin leider der Fall ist – auch *sonst so wenig* gepflegt wird, daß sein Wegfall in der Fastenzeit kaum jemandem auffällt! Durch Gestattung der Orgel, eines diskreten Blumenschmucks und der rosa Farbe am *Mittfastensonntag* war es der überkommenen Liturgie gelungen, vom Leitmotiv „Laetare“ aus eine Feier der österlichen Vorfreude von einmaliger Schönheit zu entwerfen (und in Parallele dazu den Adventssonntag „Gaudete“ als Vorfreude von Weihnachten). Sollte das alles ebenfalls eingeebnet und glattgewalzt werden? Gewiß, hier handelt es sich nicht um heilsnotwendige Praktiken; vielmehr muß man die genannten Elemente in einem bestimmten Sinn sogar als „spielerisch“ bezeichnen. Aber müßte sich nicht allmählich die Erkenntnis durchsetzen, daß auch Erwachsene rein menschlich gesehen zur Erhaltung ihres geistigen Gleichgewichtes *das Spiel nötig haben* und daß der „tierische Ernst“ eine der Hauptursachen der vielen psychischen Erkrankungen unserer Tage darstellt? Darüber hinaus ist dann natürlich zwischen „Spiel“ und „Spiel“ zu unterscheiden. Nicht jedes Spiel ist gut, und nicht jedes paßt in die Liturgie hinein. Aber eine Liturgie ohne Spiel wäre keine Offenbarung des menschenfreundlichen Gottes mehr. Spielerische Elemente von einer solchen Diskretion, einem so hohen Niveau und zugleich einer solchen Einfachheit und Verständlichkeit wie die genannten aber entsprechen sicher vollauf dem Mysterium, das sich in unserm Gottesdienst vollzieht.

Wenn in der vorliegenden Artikelfolge nun, im Zusammenhang mit der österlichen Bußzeit und ausgehend von ihr, nahezu ausschließlich vom Fasten oder gleichwertigen Bußwerken die Rede war, so sicherlich nicht, wie eingangs betont, um diese Übungen als einzigen Gehalt der Quadragesima hinzustellen. Aber sie bedeuten, wie dort ebenfalls hervorgehoben wurde, das Spezifikum der genannten Zeit und haben die Aufgabe, den Menschen frei zu machen für die Begegnung mit Gott in den Mysterien (d. h. den Sakramenten im engeren und im weiteren Sinn des Wortes), die bei der Osterfeier und ihrer Vorbereitung im Mittelpunkt des Interesses stehen: innere Umkehr, Neugeburt im Hl. Geist, Taufe und Taufenerneuerung, Initiation überhaupt, „Feier der Versöhnung“. Der vordringlichen Wichtigkeit dieser Elemente soll in späteren Beiträgen Rechnung getragen werden. Insbesondere soll dies bei der Kommentierung einzelner Meßformulare der Fasten- und Osterzeit geschehen.